

Satzungsentwurf
Bergisches Land Tourismus Marketing e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsm itgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Bergisches Land Tourismus Marketing“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Bergisches Land Tourismus Marketing e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus im Bergischen Land zur Verbesserung der wirtschaftlichen und soziokulturellen Struktur in dieser Tourismusregion und die Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Tourismus- und Eventwerbung.

Dazu gehört die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und das Herausstellen der Vorzüge der Region Bergisches Land als touristisches Zielgebiet, die Erstellung, Weiterentwicklung und Durchführung eines Marketingkonzeptes, die gezielte Werbung im Städte- und Landtourismus, Kongresswesen, Tagungen, Veranstaltungen aller Art für die Museumslandschaft und das Kultur- und Freizeitangebot der Region Bergisches Land, die Herausgabe und Verbreitung von Informationen über das Angebot des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie kommunaler und privater kulturelles Einrichtungen, die Zusammenarbeit mit den touristischen Leistungsträgern sowie die Koordinierung von touristischen Aktivitäten der Region.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins im Verhältnis ihrer aktuellen Beitragshöhe an die Mitglieder, die Gemeinden, Städte oder Kreise sind. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes hat dieses keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden

- Kreisfreie Städte und Kreise in der Region Bergisches Land,
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden in der Region Bergisches Land
- sowie mit der Tourismuswirtschaft befaßte Verbände und Vereinigungen .

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen unter Beachtung der Geschäftsordnung. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Auflösung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstandes dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, zu deren Deckung Beiträge erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, wobei sie unterschiedliche Beiträge für Landkreise und kreisfreie Städte, für kreisangehörige Städte und Gemeinden und für sonstige Mitglieder festlegen kann. Abstufungen können auch nach der Rechtsform der Mitglieder und nach dem Maß der Vorteile, die ihnen durch die

Tätigkeit des Vereins erwachsen, festgesetzt werden. Für neue Mitglieder können für begrenzte Zeit abweichende Beiträge festgesetzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereines nach besten Kräften.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, und bis zu fünf weiteren Personen.

(2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- b) Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und seines Vertreters aus den Mitgliedern des Vorstandes

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt ist berechtigt, seinen/ihren Tourismusbeauftragten in den Vorstand zu entsenden und ihn abzurufen. Der Vorstand wird im übrigen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens einwöchiger Frist einberufen werden; die Tagesordnung muss dabei übersandt werden. Eine Beschlussfassung über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte ist möglich, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes sich mit der Beschlussfassung einverstanden erklären.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für das operative Geschäft des Vereins zuständig, vertritt ihn nach aussen und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

(2) Für Geschäfte oberhalb 15.000 Euro bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse können nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Kreise und Kreisfreien Städte gefasst werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht entsandt werden;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Anträge, deren Beratung von den Mitglie-

dem gewünscht werden, müssen ebenfalls sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 Prozent der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

(6) Die Erhöhung des Beitrages bedarf der einstimmigen Zustimmung des Kreisfreien Städte und Kreise. Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den bei-

den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 5).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende der vertretungsberechtigte Liquidator.

(3) Die Verteilung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens richtet sich nach § 2 Abs. 5.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(Ort, Datum) (Unterschriften)